

Christina Rasteiger

## Österreichs Privatstiftungen unter der Lupe

Das Ergebnis einer in Zusammenarbeit mit Frau Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Institut für Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Wirtschaftsuniversität Wien) erstellten umfassenden Studie ist eine Momentaufnahme der österreichischen Privatstiftungslandschaft. Der Zeitpunkt der Untersuchung wurde bewusst zu Beginn des Generationenwechsels<sup>(1)</sup> gewählt, denn Ziel ist es, Stifter, Vorstände und Berater rechtzeitig auf mögliche Problembereiche bzw. Verbesserungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit dem früher oder später bevorstehenden Ableben der ersten Stiftergeneration aufmerksam zu machen.



Gerade in einer Zeit, in der aufgrund politischer Entwicklungen die Unsicherheit unter den stiftungsinteressierten Personen zu wachsen scheint, ist es wichtig, die aktuelle Situation der österreichischen Privatstiftungen objektiv darzustellen, um eine fundierte Diskussions- und Entwicklungsgrundlage zu bieten.

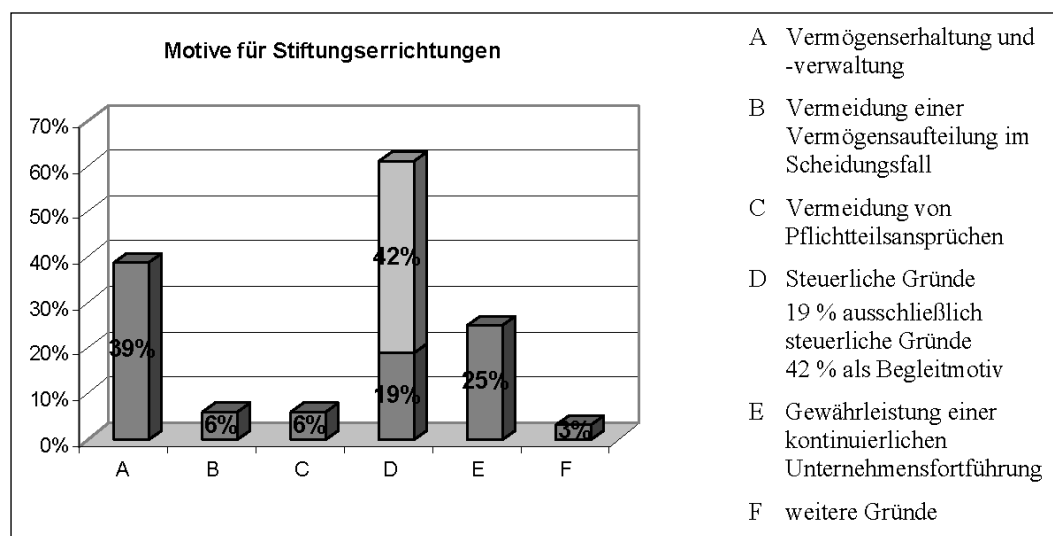
Dazu wurden eine Firmenbuchanalyse sowie Umfragen unter Stiftern und Stiftungsvorständen durchgeführt, Gespräche mit namhaften Rechts- und Steuerberatern geführt und so unter anderem die folgenden Fragen beleuchtet.

### 1. AUS WELCHEN GRÜNDEN HABEN STIFTER IN ÖSTERREICH BEREITS MEHR ALS 3.000 PRIVATSTIFTUNGEN<sup>(2)</sup> ERRICHTET?

Die Auswertung der Fragebögen brachte folgendes Ergebnis:

Bei der Errichtung der meisten Stiftungen<sup>(3)</sup> spielten mehrere Gründe zusammen eine Rolle. Entgegen der in den Medien verbreiteten Vermutung, die große Mehrheit der Stiftungen wäre wegen der Steuervorteile errichtet worden,<sup>(4)</sup> ergab die Umfrage unter den Stiftern ein differenzierteres Bild: Nur 19 % der Befragten haben eine Stiftung aus rein steuerlichen Gründen errichtet. Bei weiteren 42 % war die steuerliche Komponente einer von mehreren Beweggründen und für die restlichen 39 % waren überhaupt andere Gründe – wie beispielsweise eine kontinuierliche Unternehmensfortführung oder der Schutz des Familienvermögens – für die Stiftungerrichtung ausschlaggebend.

Damit finden jene Stimmen aus der Praxis Bestätigung, die bereits bisher die Meinung vertreten haben, dass „ein Großteil der Stiftungen gegründet wurde, um große Vermögen oder Familienunternehmen zusammenzuhalten.“<sup>(5)</sup>



- (1) Der Begriff Generationenwechsel steht für die Zeit des Ablebens der (Haupt-)Stifter und des Übergangs des Einflusses auf etwaige Mitstifter bzw. der Begünstigtenstellung auf die weiteren Generationen.
- (2) Am 1. 10. 2007 waren im Firmenbuch exakt 3.000 „aktive“ Privatstiftungen eingetragen (Quelle: Erhebung des Bundesrechenzentrums [BRZ]).
- (3) In diesem Beitrag sind unter „Stiftungen“ jene aufgrund des PSG 1993 errichteten zu verstehen.
- (4) W. Doralt, Die „bescheidenen“ Steuervorteile von Privatstiftungen – Segen oder Fluch“, RdW 2007, 122.
- (5) Spängler und Kraus im Interview mit den Salzburger Nachrichten, Ruf nach Vermögenssteuer, 25. 6. 2007.

Mag. Christina Rasteiger  
ist Notariatskandidatin in  
Kapfenberg.

## Österreichs Privatstiftungen unter der Lupe

Die auf B und C entfallenden Anteile der Antworten zeigen, dass gerade in den ersten Jahren nach der Schaffung des PSG 1993 Stiftungen noch errichtet wurden, um Pflichtteils- und Aufteilungsansprüche hintanzuhalten. Nach heute herrschender Ansicht<sup>(6)</sup> ist dies durch die Errichtung einer Privatstiftung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen bzw. gar nicht möglich.

### 2. WIE SETZT SICH DAS VERMÖGEN DER PRIVATSTIFTUNGEN ZUSAMMEN?

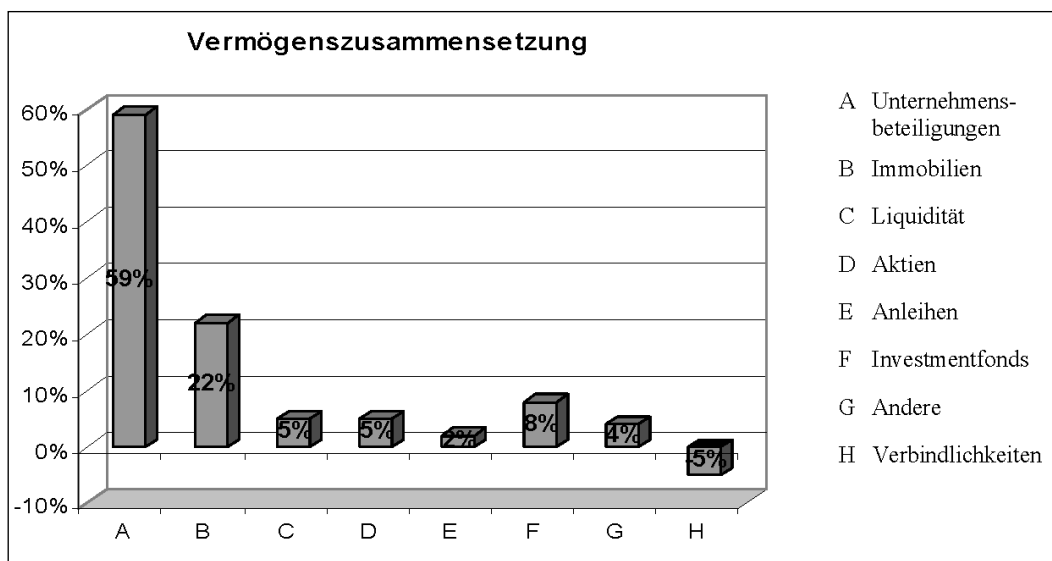
Das in den österreichischen Privatstiftungen verwaltete Vermögen von geschätzten 50 bis 60 Mrd. Euro<sup>(7)</sup> besteht zu einem überwiegenden Teil aus Unternehmensbeteiligungen. Der viel zitierte Satz „80 der 100 größten österreichischen Unternehmen stehen im Mehrheitseigentum von Privatstiftungen“ wird angesichts nachfolgender Vermögensaufschlüsselung be- greifbar:<sup>(8)</sup>

dieses mittlerweile gerade bei Unternehmens- übergaben an die nächste Generation eine große Rolle spielt.

### 3. SIND DIE STIFTER MIT DEN VON IHNEN ERRICHTETEN STIFTUNGEN UND DER VERFOLGUNG DER STIFTUNGSZWECKE DURCH DIESE ZUFRIEDEN?

Sämtliche befragten Stifter gaben an, die Stiftungerrichtung sei auch aus heutiger Sicht die richtige Entscheidung gewesen. Unerwartet kam dieses klare Votum für die österreichische Privatstiftung angesichts der Tatsache, dass erst vor kurzem behauptet worden war, der Staat hätte gerade die Stifter der ersten Generation mit Steuervergünstigungen in Privatstiftungen gelockt, die viele von ihnen „ohne Steuer- geschenke“ nicht errichtet hätten.<sup>(10)</sup> Keiner der befragten Stifter, die ihre Stiftungen vor 2000 er- richtet hatten, bereute jedoch zum Befragungs- zeipunkt 2007 die Stiftungerrichtung. Auch

**Nur 19 % der Befragten haben eine Stiftung aus rein steuerlichen Gründen errichtet.**



Der Anteil der Unternehmensbeteiligungen hat sich seit 2001 um knapp 10 % gesteigert,<sup>(9)</sup> was wohl als Zeichen dafür zu werten ist, dass Österreichs Unternehmer Vertrauen zum Rechtsinstitut Privatstiftung gefasst haben und

die Tatsache, dass 97 % der Befragten heute wieder eine Stiftung errichten würden, spricht dafür, dass die Stifter mit der Verfolgung der Stiftungszwecke durch die von ihnen errichteten Privatstiftungen zufrieden sind.

(6) Zum Pflichtteilsrecht: *Schauer*, Erbrechtliche Probleme der Privatstiftung, in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich* (Hrsg.), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994) 107 (131); *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Privatstiftungsgesetz (1995) 8 Rz. 30 ff.; *Torggler*, Die österreichische Privatstiftung im Spannungsfeld der Interessen, in DACH Schriftenreihe 14, „Die Stiftung“ (2000) 55 (70); *Briem* in *Bank Privat*, Privatstiftungsgesetz (2002) 7 (16); *Limberg*, Privatstiftung und Erbrecht (2006) 18; OGH 19. 12. 2002, 6 Ob 290/02v; 5. 6. 2007, 10 Ob 45/07a. Zum Scheidungsfall: *Csoklich*, Privatstiftung und Scheidung, RdW 2000, 402 (403); *N. Arnold*, Privatstiftungsgesetz. Kommentar<sup>2</sup> (2007) Einleitung Rz. 27 ff.; *B. Jud*, Die Privatstiftung in der Vermögensaufteilung bei Scheidung des Stifters, GesRZ 2007, 289.

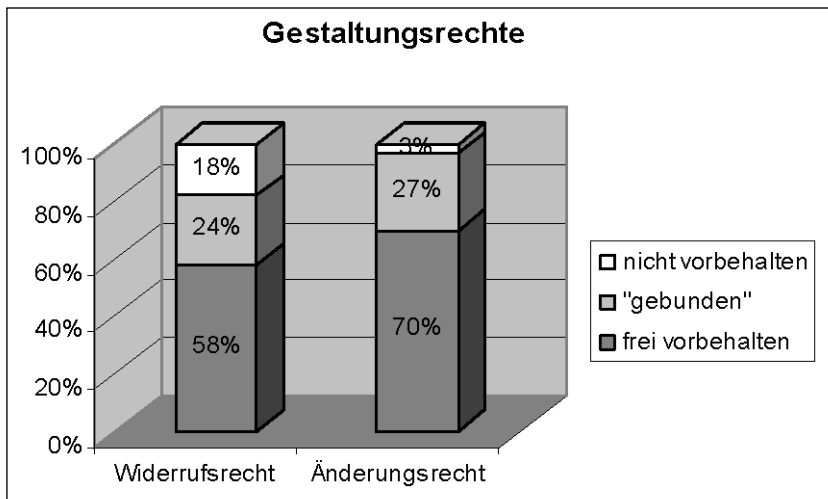
(7) *Fries* im Zuge seines Vortrages beim 6. Österreichischen Stiftungstag.

(8) Quelle: Studie des Verbands Österreichischer Privatstiftungen (VÖP) zur „volkswirtschaftlichen Bedeutung“, Herbst 2007.

(9) Quelle: Vergleich der Studien des VÖP aus 2001 und 2007.

(10) *W. Doralt*, RdW 2007, 125; indirekt *Schulmeister*, Erben, stiften, Steuern zahlen, Gastkommentar in „Die Presse“, 13. 9. 2006.

## Österreichs Privatstiftungen unter der Lupe



Sämtliche befragten Stifter gaben an, die Stiftungserrichtung sei auch aus heutiger Sicht die richtige Entscheidung gewesen.

#### 4. WELCHEN EINFLUSS HABEN STIFTER IN DEN VON IHNEN ERRICHTETEN PRIVATSTIFTUNGEN?

Stifter begeben sich bei der Stiftungserrichtung bzw. in der Folge bei etwaigen Nachstiftungen ihres gestifteten Vermögens. Neben der Möglichkeit, Vorstandsmitglieder und Begünstigte zu bestellen oder weitere (Kontroll-)Organe zu schaffen, können sich Stifter auch sog. Gestaltungsrechte vorbehalten. Darunter werden im Allgemeinen das Änderungsrecht gemäß § 33 Abs. 2 PSG und das Widerrufsrecht gemäß § 34 PSG verstanden.<sup>(11)</sup> Sie bieten den Stiftern ein großes Maß an Flexibilität und Einfluss auf ihr ehemaliges Vermögen, sind jedoch nicht übertragbar oder vererblich. Da Stifter nach herrschender Ansicht nicht wie Gesellschafter

nachträglich wechseln oder hinzutreten können,<sup>(12)</sup> empfiehlt es sich, vor der Stiftungserrichtung die Wahl der Mitstifter und die Ausgestaltung von deren Rechten gründlich zu überdenken, wenn man den Einfluss auf das gestiftete Vermögen langfristig erhalten will.<sup>(13)</sup>

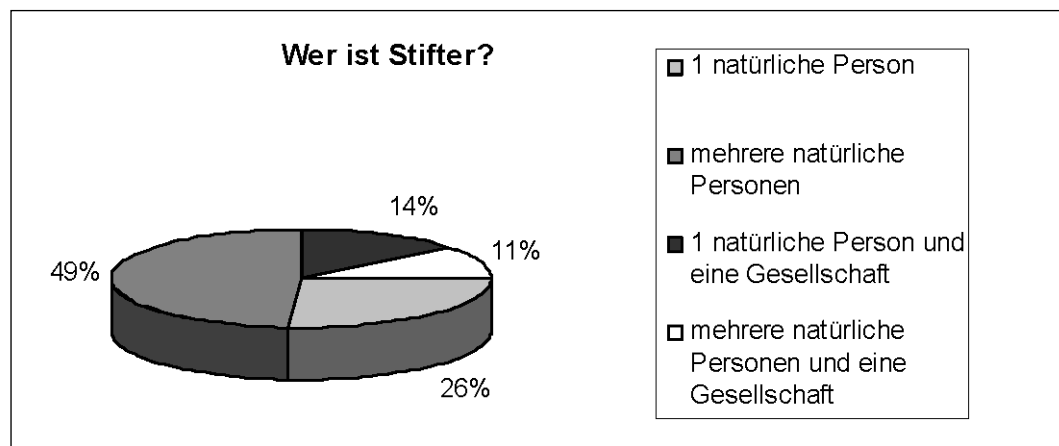
Die durchgeführte Firmenbuchanalyse ergab, dass sich in knapp 82 % der untersuchten Privatstiftungen Stifter den Widerruf vorbehalten haben, in 97 % ein Änderungsrecht.

Bei 24 % der untersuchten Privatstiftungen wurde die Ausübung des Widerrufsrechts durch die Stifter an die Zustimmung dritter Personen bzw. Organe, beispielsweise eines Expertenbeirats oder des Vorstands, gebunden. Beim Änderungsrecht liegt eine derartige Bindung bei 27 % der untersuchten Stiftungen vor.<sup>(14)</sup>

#### 5. WELCHE EINFLUSSRECHTE AUF DIE PRIVATSTIFTUNGEN VERBLEIBEN NACH DEM ABLEBEN DER (HAUPT-) STIFTER BZW. DER ERSTEN STIFTERGENERATION?

Diese Frage ist eng mit der Frage nach der Stifterstruktur<sup>(15)</sup> verbunden, denn gibt es Mitstifter, so können diese bei entsprechender Ausgestaltung der Stiftungsurkunde auch nach dem Ableben eines Stifters starken Einfluss auf die Privatstiftungen ausüben. Wurde eine Stiftung jedoch von einem Stifter alleine errichtet, gehen dessen Gestaltungsrechte mit dessen Tod bzw. Untergang verloren.

Gemäß den Angaben der befragten Stifter stellt sich die Stifterstruktur in Österreich wie folgt dar:



(11) Ausführlich zu Gestaltungsrechten: *Kalss/Zollner*, Ausübung und Änderung von Stifterrechten bei einer Stiftermehrheit, *GesRZ* 2006, 227; *N. Arnold*, Privatstiftungsgesetz<sup>2</sup>, § 3 Rz. 40.

(12) *G. Nowotny*, Die Anforderungen an die Stiftungsurkunde aus dem Blickwinkel des Firmenbuchgerichts, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg.), *Privatstiftungen: Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis* (2000) 142; *N. Arnold*, Privatstiftungsgesetz<sup>2</sup>, § 3 Rz. 13 u. v. a.

(13) Siehe *Kalss/Zollner*, *GesRZ* 2006, 232 f.

(14) Diese Ergebnisse der durchgeführten Firmenbuchanalyse entsprechen (unter Berücksichtigung der entsprechenden statistischen Schwankungsbreite) auch etwa dem Ergebnis der von *N. Arnold* veröffentlichten statistischen Auswertung von rund 7 % der im Jahr 2006 eingetragenen Privatstiftungen (siehe *N. Arnold*, Umfang und Grenzen des Gläubigerzugriffs bei Privatstiftungen, *ZfS* 2006, 131).

(15) Gibt es Mitstifter? Sind diese natürliche Personen oder Gesellschaften?

## Österreichs Privatstiftungen unter der Lupe

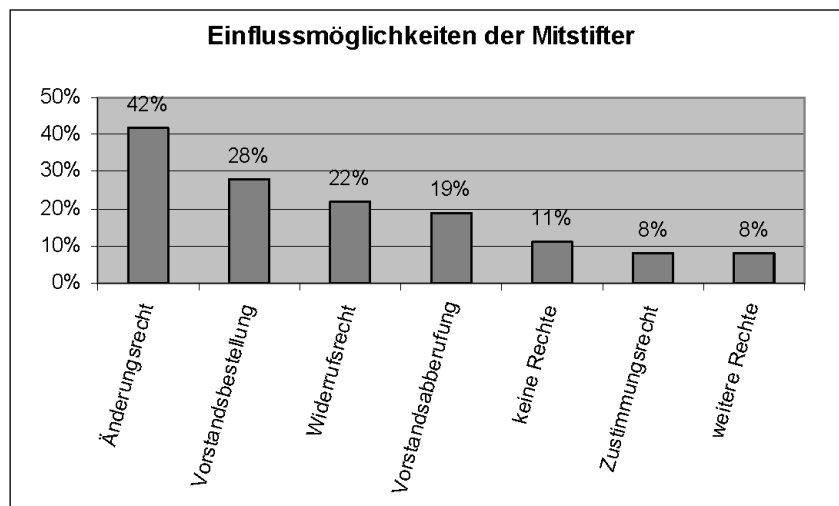
Um den Stiftereinfluss zu wahren, wurden in 63 % der Stiftungen, deren Stifter an der Umfrage teilgenommen haben, Mitstiftern für die Zeit nach dem Tod des Hauptstifters Einflussmöglichkeiten eingeräumt – am häufigsten in der Form des Änderungsrechts gemäß § 33 Abs. 2 PSG.

Bei 11 % ist stattdessen eine Einflussweitergabe an zu Kontrollzwecken eingerichtete Beiräte<sup>(16)</sup> vorgesehen.<sup>(17)</sup> Zur Frage, ob bzw. in wie vielen Fällen nach dem Ableben des Stifters Einfluss an nicht in Organen sitzende „stiftungsinteressierte Personen“<sup>(18)</sup> übergeht, bestehen leider keine statistisch verwertbaren Daten. Gestaltungsrechte können jedoch weder an Organe noch an Begünstigte weitergegeben werden.

### 6. SIND ÖSTERREICHS STIFTUNGEN AUF DEM NEUESTEN STAND?

Im eigenen Interesse sollte es das vorrangige Ziel aller Stifter sein, die Aktualität „ihrer“ Stiftungen in privaten, rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten regelmäßig – zumindest jedoch alle 3 bis 5 Jahre – zu überprüfen. Dafür spricht nicht nur die rasche Entwicklung des Privatstiftungsrechts, sondern vor allem die Tatsache, dass im Fall des Ablebens des Stifters die Stiftungserklärung in der aktuellen Fassung gilt. Bei dem beträchtlichen Anteil der Stiftungen ohne (mit Gestaltungsrechten ausgestattete) Mitstifter<sup>(19)</sup> gibt es ab diesem Zeitpunkt meist nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der nachträglichen Korrektur.<sup>(20)</sup>

Die Umfrage ergab jedoch, dass 47 % der befragten Stifter die jeweiligen Stiftungserklärungen bisher nie auf Aktualität in rechtlicher und privater Hinsicht überprüft haben bzw. überprüfen ließen. Angesichts der Tatsache, dass 10 % der befragten Vorstände angaben, sie rechnen definitiv mit Streitereien nach dem Ableben des Stifters, und der Annahme, dass es sich dabei nur um das offensichtliche, heute vorhersehbare Konfliktpotenzial handelt, sind sämtliche Berater aufgerufen, ihre Klienten zu motivieren, gemeinsam mit ihnen die Stiftungserklärungen auf dem Laufenden zu halten. Ohne eine derar-



tige kollektive Anstrengung steht allen an Stiftungen in irgendeiner Form Beteiligten voraussichtlich eine konfliktreiche Zeit mit negativen Auswirkungen auf die Reputation des Rechtsinstituts Privatstiftung bevor.

### 7. ANMERKUNGEN

Trotz des Wissens um den geplanten Wegfall der Erbschafts- und der Schenkungssteuer nach dem 31. 7. 2008 wurden heuer bis Ende September bereits 125 Privatstiftungen neu im Firmenbuch eingetragen. Hochgerechnet auf das ganze Jahr entspricht dies in etwa der durchschnittlichen Zahl der Neuerrichtungen der vergangenen Jahre.<sup>(21)</sup> Der mancherorts prognostizierte „Einbruch des Stiftungsbooms“ ist somit nicht eingetreten. Das kann wohl als Bekräftigung für das Umfrageergebnis angesehen werden, wonach Privatstiftungen größtenteils nicht (nur) aus steuerlichen Gründen errichtet werden.

Auch ist – wie aus Gesprächen mit Rechts- und Steuerberatern zu entnehmen war – diese Entwicklung darauf zurückzuführen, dass Stifter, die angesichts der sich im Umbruch befindlichen Steuersituation und der Gefahr möglicher Verschlechterungen für Stiftungen verunsichert waren, in den vergangenen Monaten das Modell der Vorsorgestiftung<sup>(22)</sup> sehr gut angenommen haben.

**Im eigenen Interesse sollte es das vorrangige Ziel aller Stifter sein, die Aktualität „ihrer“ Stiftungen in privaten, rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten regelmäßig – zumindest jedoch alle 3 bis 5 Jahre – zu überprüfen.**

(16) Oder ähnliche Organe.

(17) Beiräte als Kontrollinstanz gegenüber dem Vorstand gibt es zwar in etwa zwei Dritteln der untersuchten Stiftungen, jedoch meist zusätzlich zu verbleibenden Mitstiftern. Die Übertragung von Stiftereinfluss auf diese Organe, beispielsweise in Form eines Rechts auf Vorstandsbestellung, ist jedoch selten.

(18) Unter diesem Begriff fasst *Kalss* unter anderem Begünstigte und Letztbegünstigte zusammen (siehe *Kalss*, Die zweite Generation – Grenzen der Einflussnahme von Begünstigten in der Stiftung, Vortrag im Rahmen der Kathrein-Akademie 2007).

(19) Siehe vorne.

(20) Siehe dazu ausführlich *Rasteiger*, Die nachträgliche Anpassung von Privatstiftungen (2004).

(21) Siehe *N. Arnold*, Privatstiftungsgesetz<sup>2</sup>, Einleitung Rz. 7.

(22) Darunter wird eine vorerst nur mit dem Mindestvermögen (70.000 Euro) errichtete Stiftung verstanden, die in Kombination mit einer jederzeit widerruflichen testamentarischen Anordnung errichtet wird. In dieser verfügt der Stifter Nachstiftungen für den Fall seines Ablebens. Die Stiftung kann jederzeit kostengünstig widerrufen

## Anpassungsbedarf bei Unternehmensträgerstiftungen

Unzählige Unternehmensübergaben der letzten Jahre wären aufgrund von Erb- bzw. Aufteilungsstreitigkeiten gescheitert, wären nicht im Rahmen von Privatstiftungen für alle Beteiligten tragbare Konsenslösungen gefunden worden. Durch den Erhalt dieser Unternehmen für Generationen und durch darüber hinausgehende Investitionen mittels des geschilderten Vermögens bieten Stiftungen auch einen Schutz vor feindlichen Übernahmen.

Die Umfrage zeigt, dass die Stimmung unter den Stiftern nach wie vor gut ist. Um die Attraktivität des Stiftungsstandorts Österreichs für in- und ausländische Stifter zu bewahren und das beträchtliche Stiftungsvermögen im Land zu halten, bedarf es jedoch jedenfalls dauerhafter

Rechtssicherheit, einer attraktiven Besteuerung und wohl auch derselben medialen Wertschätzung, wie sie vergleichbaren Investoren anderer Rechtsformen entgegengebracht wird.

Die dargelegten Gestaltungsrechte der Stifter belegen ihren bekanntermaßen starken Einfluss auf die von ihnen errichteten Stiftungen. Mit dem Ableben dieser Stiftergeneration wird es in jenen Fällen, in denen es keine gestaltungsberechtigten Mitstifter gibt, somit wohl von der Wahl der Vorstände und der Formulierung bzw. laufenden Aktualisierung der Stiftungserklärung abhängen, ob diese Stiftungen auch in eine erfolgreiche und reibungslose Zukunft blicken.

---

werden und ist bei vorerst ehrenamtlich tätigen Vorständen kostenneutral. Die Entwicklung des Privatstiftungsrechts kann in Ruhe beobachtet werden und dennoch hat der Stifter für die Zeit nach seinem Ableben vorgesorgt.